

Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Bereich der Fußgängerzonen

1. Unterteilung der Sondernutzungen

Bei den Sondernutzungen wird unterschieden zwischen

- a) Sondernutzungen gewerblicher Art durch standortgebundene Geschäfte vor der Ladenfront
- b) Sondernutzungen gewerblicher Art mit mobilen Verkaufsständen
- c) Sondernutzungen nicht gewerblicher Art mit Informationsständen (z. B. Parteien, Organisationen usw.)
- d) Sondernutzungen für das Verteilen von Handzetteln

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Ausschließungsgründe

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sind folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

- a) Straßenflächen, die bei einer Brandbekämpfung oder für die lebenswichtigen Fluchtwege notwendig sind, müssen freigehalten werden.
- b) Es muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m gewährleistet werden.
- c) Fußgänger- bzw. Andienungsverkehr für Wohngebäude bzw. Geschäfte dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- d) Sonstige wichtige Interessen anderer dürfen nicht verletzt werden.

2.2. Ermessensgründe

Im Rahmen vorzunehmender Abwägung unterschiedlicher Belange sind die zeitlichen und örtlichen gegenläufigen Interessen verschiedener Straßenbenutzer zu berücksichtigen. Die zu würdigenden Belange müssen einen sachlichen Bezug zur Fußgängerzone und ihrem Umfeld bzw. ihrem Widmungszweck aufweisen. Dabei sind auch gestalterische, städtebauliche und bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte mit einzubeziehen.

2.3. Erteilung auf Zeit oder Widerruf

Die Sondernutzungserlaubnis darf grundsätzlich nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Zeitliche Befristungen werden in der Regel dann erteilt, wenn sich der Zeitraum übersehen lässt und der Antragsteller wegen wirtschaftlicher Aufwendungen in seinem Rechtsstand geschützt werden muss.

Die Erlaubnis für die unter 1a) und 1b) genannten Sondernutzungsarten werden zeitlich von einem Tag bis maximal ein Jahr befristet. Die unter 1c) und 1d) genannten Sondernutzungsarten erhalten eine Befristung von einem Tag bis maximal drei Monate.

Die Erlaubnis muss bei Wegfall eines Berechtigten (z. B. Geschäftsübergang, Tod) vom Nachfolger/Erben neu beantragt werden.

Sollten nachträglich Umstände auftreten, die eine Erteilung auf Zeit zwingend ausschließen, so kann die Stadt die erteilte Erlaubnis widerrufen (z. B. Wasserrohrbruch, Einziehung des Reisegewerbescheins).

3. Zusätzliche Regelungen für die einzelnen Sondernutzungsarten

3.1. Sondernutzung gewerblicher Art (standortgebunden)

Standortgebundene Geschäfte können eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Waren unmittelbar vor Ihrem Laden erhalten. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine Ausstellungsfläche von 1 m Tiefe über die gesamte Länge des Ladenlokales genutzt werden. Öffentliche Verkehrsfläche unter einer Markise oder einem Vordach berechtigt nicht zur ungenehmigten Nutzung des sich darunter befindlichen Bereiches.

Inhabern gastronomischer Betriebe kann auf Antrag die Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung einer Außengastronomie erteilt werden, in Ausnahmefällen auch für einen Bereich außerhalb des Frontbereiches des gastronomischen Betriebes.

3.2. Sondernutzung gewerblicher Art (mobil)

3.2.1. Die Stadt legt in den Fußgängerzonen bestimmte Flächen fest, auf denen Verkaufsstände aufgestellt werden können. In anderen Bereichen oder auf anderen Flächen in den Fußgängerzonen können nur in besonderen Ausnahmefällen Erlaubnisse erteilt werden (z. B. Weihnachtsmarkt, Volksfestveranstaltungen)

3.2.2. Es kann für die Fußgängerzone Wiesdorf nur eine Erlaubnis zur Aufstellung eines mobilen Verkaufsstandes erteilt werden. Für die Fußgängerzone in Opladen und Schlebusch können jeweils zwei Erlaubnisse zur Aufstellung eines mobilen Verkaufsstandes erteilt werden. Ausnahmen hiervon können nur nach verwaltungsinterner Abstimmung zugelassen werden, wenn die benötigte Fläche während der beantragten Zeit zur Verfügung gestellt werden kann. Diese sind ausschließlich für den Verkauf von Obst, Gemüse und Blumen bestimmt. Die Lage der Verkaufsfläche wird von der Stadt Leverkusen festgelegt.

3.2.3. Die Erlaubnisse für diese Flächen werden grundsätzlich für die Dauer von maximal einem Jahr erteilt, wobei übergeordnete Interessen zu berücksichtigen sind. Ausnahme: Bei Erteilung der Genehmigung nach 3.2.5 Satz 3 wird die Erlaubnis für zwei Jahre erteilt. Bewerbungen für die Standorte müssen dem Fachbereich Straßenverkehr bis zum 01.11. des jeweiligen Ablaufjahres der Erlaubnisse vorliegen. Die Standorte werden in der Reihenfolge Wiesdorf, Opladen, Schlebusch vergeben.

3.2.4. Die Bewerber werden nach sachlichen Kriterien wie Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, Attraktivität des Verkaufsstandes und Anzahl der Verkaufstage beurteilt.

3.2.5. Grundsätzlich wird bei Sondernutzungen gewerblicher Art Bewerbern aus Leverkusen gegenüber auswärtigen Bewerbern der Vorzug gegeben. Hat sich ein Leverkusener Antragsteller für mehrere Standorte beworben oder sind mehr Bewerber als Standorte vorhanden, wird der Leverkusener Bewerber zunächst nur für einen Standort und zwar in der in 3.2.3. dargestellten Reihenfolge berücksichtigt. Haben Bewerber bei inhaltlich gleichen Anträgen bereits in 3 aufeinander folgenden Jahren eine Erlaubnis erhalten und sich während dieser Zeit als zuverlässig erwiesen, werden sie Mitbewerbern gegenüber bei der Erteilung der Genehmigung bevorzugt. Zuverlässig ist derjenige, der sich an die Auflagen der Sondernutzungsgenehmigung hält, die genehmigte Fläche nicht überschreitet, die Verkaufsfläche sauber hält, den Verkaufsstand nach stadtgestalterischen Aspekten ausrichtet und für eine ansprechende Optik sorgt. Sollte ein solcher Bewerber nicht vorliegen, entscheidet bei inhaltlich gleichen Anträgen das Losverfahren.

3.2.6. Auswärtige Bewerber werden berücksichtigt, wenn kein Leverkusener Bewerber vorhanden ist bzw. der Leverkusener Bewerber bereits in einer anderen Fußgängerzone berücksichtigt wurde. Auch hier entscheidet bei inhaltlich gleichen Anträgen das Los, wobei auswärtige Bewerber den bereits anderweitig berücksichtigten Leverkusener Bewerbern gleichgestellt sind.

3.3. Sondernutzungen nicht gewerblicher Art

Die Stadt Leverkusen legt in den Fußgängerzonen bestimmte Flächen fest, auf denen Informationsstände aufgestellt werden können. In anderen Bereichen oder auf anderen Flächen in den Fußgängerzonen werden nur in besonderen Ausnahmefällen Erlaubnisse erteilt. Ausnahmen können insbesondere für Informationsstände zugelassen werden (z. B. in den Zeiten vor den Wahlen oder besonderen Veranstaltungen).

Auf dem Platz

- vor dem Rathaus in Wiesdorf,
- im Bereich des Friedrich-Ebert-Platzes Nr. 5,
- im Bereich Wiesdorfer Platz 17-25

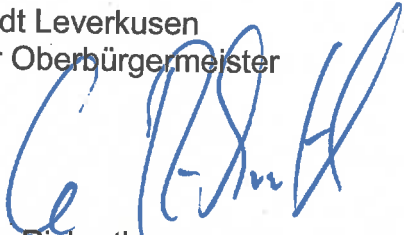
soll aus gestalterischen Gründen die Aufenthaltsfunktion überwiegen, um so ruhesuchenden Personen einen Rückzugsraum zu geben. Informationsstände mit dem (nicht nur Haupt-)Ziel der Mitgliederwerbung oder Spendensammlung sind in diesem Bereich daher nicht genehmigungsfähig.

3.4. Sondernutzung für das Verteilen von Handzetteln

Das Verteilen von Flugblättern im Rahmen von Versammlungen und Demonstrationen bedarf keiner gesonderten Sondernutzungserlaubnis, sofern der Inhalt der Flugblätter einen inhaltlichen Bezug zu der Versammlung oder Demonstration aufweist. Grundsätzlich liegt bei derartigen Aktivitäten jedoch eine Sondernutzung vor, so dass die hierzu erlassene Sondernutzungssatzung zu beachten ist.

Die Verteilung von Handzetteln im Rahmen einer „Promotion Tour“ ist bei gleichzeitig stattfindenden anderen Veranstaltungen nicht erlaubt. Durch die Außendienstkräfte des FB 30 kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister



Uwe Richrath

Datum:

30.08.16